

Häufige Fragen zur Kita-Reform (FAQ)

Stand, 16.11.2018

Vorbemerkung:

In einem transparenten und kooperativen Beteiligungsprozess sind Land, Städteverband, Landkreistag, Gemeindetag, Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (LAG) sowie die Landeselternvertretung (LEV) seit rund einem Jahr dabei, ein neues System der Kita-Finanzierung zu erarbeiten. In vielen Bereichen konnten die Vorstellungen und konkreten Vorschläge der Beteiligten zu einem gemeinsamen Model eines neuen Systems der Kita-Finanzierung bzw. Kita-Struktur in Schleswig-Holstein zusammengebunden werden. Gleichwohl befinden wir uns zum jetzigen Zeitpunkt in einem laufenden Diskussionsprozess und es sind noch nicht alle Details endgültig vereinbart. Mit diesen FAQ sollen die im laufenden Prozess immer wieder gestellten Fragen (mit Stand heute) beantwortet werden.

	Frage	Antwort
1.	Warum soll ermöglicht werden, dass Kinder ohne Zustimmung der Wohnortgemeinde eine Kita außerhalb ihres Wohnortes besuchen können?	<p>Das bundesgesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll gestärkt werden. Auch der Umstand, dass eine Kita außerhalb des Wohnortes gewählt werden kann, die aber vielleicht trotzdem näher an der eigenen Wohnung (oder eben auch an der Arbeitsstätte oder dem Haus der Großeltern, die fürs Abholen zuständig sind) liegt, bedeutet eine Entlastung für Eltern. Grundsätzlich sollen die Eltern entscheiden, wenn zwei Platzalternativen zur Verfügung stehen, wo Betreuung stattfindet.</p> <p>Es bedarf schon jetzt keiner Genehmigung, dass Kinder eine Kita außerhalb ihres Wohnortes besuchen. Vielmehr ist die Wohnortgemeinde im Falle der Voraussetzungen des § 25 a KiTaG zu einem Kostenausgleich an die Standortgemeinde verpflichtet. Aber viele Träger lassen sich die Übernahme dieser Kostenerstattung vor Zusage eines Platzes bestätigen. Die Zusage der Kostenübernahme wird häufig sehr restriktiv gehandhabt und wirkt daher wie ein Genehmigungsvorbehalt. Das Wunsch- und Wahlrecht ist aber eine bundesgesetzliche Vorgabe (§ 5 SGB VIII) und die derzeitige Praxis in Schleswig-Holstein wird dem Anspruch dieser Vorgabe nicht gerecht.</p>
2.	Wenn jedes Kind in eine Kita außerhalb der Wohngemeinde gehen kann,	Ein „Ausbluten“ von Gemeindekindergärten kann durch eine gute Bedarfsplanung

	<p>müssen die Gemeinden Kitas bereitstellen, obwohl sie nicht mehr belegt werden?</p>	<p>vermieden werden. Mithilfe der zukünftig flächendeckend eingesetzten Kita-Datenbank, als zentrales Instrument der Bedarfsplanung, kann sich mittel- bis langfristig das Angebot an den Bedürfnissen und der Nachfrage der Eltern orientieren.</p> <p>Denn nicht die Verwaltung, sondern die Eltern sollen entscheiden, wo ihr Kind in die Kita geht. So unterstützen wir die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>Dem Wahlrecht sind durch die begrenzten Kapazitäten jedoch Grenzen gesetzt und die Gemeinde kann auch im neuen System den Wohnort-Kindern Vorrang einräumen.</p> <p>Natürlich wäre die örtliche Bedarfsplanung leichter, wenn man davon ausgeht, dass alle Kinder in ihrer Wohngemeinde betreut werden. Es gibt jedoch Eltern, die eine Betreuung am Arbeitsort wünschen bzw. benötigen oder ein Angebot vorziehen, dass es an ihrem Wohnort nicht gibt. Eine Bedarfsplanung, die die Bedürfnisse der Eltern unberücksichtigt ließe, wäre nicht nur fehlerhaft – sie würde auch verkennen, dass die Betreuungs- und Bildungseinrichtung Kita ihre Daseinsberechtigung durch die Bedarfe und Wünsche der Eltern und Kinder erhält.</p> <p>Zudem ist aus denjenigen Bundesländern, die das freie Wahlrecht umgesetzt haben, nicht bekannt, dass die örtliche Bedarfsplanung unmöglich geworden wäre.</p>
3.	<p>Werden die Kreise als örtliche Jugendhilfeträger künftig die Kitas vor Ort auswählen? Welche Einflussmöglichkeiten haben zukünftig die Gemeinden?</p>	<p>Auch zukünftig werden die Kreise in der Bedarfsplanung eng mit den Gemeinden zusammenarbeiten und die Ausweisung von Kapazitäten im Bedarfsplan miteinander abstimmen. Dabei sollen die Gemeinden wie bisher nicht nur den Träger auswählen, sondern auch gemeinsam mit diesem über das Betreuungsangebot bestimmen. Dabei entscheiden die Gemeinden über zusätzliche Angebote in der Kita, die über die in der Verordnung geforderten Standards (und ihre Finanzierung) hinausgehen und schließen dazu Vereinbarungen mit den Trägern. Insgesamt verspricht dieser Ansatz sowohl den Erhalt der bewährten Entscheidungsfreiheit vor Ort als auch die Verbesserung der Bedarfsplanung.</p> <p>Die Finanzierung wird nach dem neuen Standard-Qualität-Kosten-Modell (SQKM) zentral über die Kreise abgewickelt. Auf Kreisebene bleiben zudem die</p>

		<p>Zuständigkeiten für die Tagespflege und die Sozialstaffel angesiedelt. Somit werden die Kreise als zentrale Steuerungsebene für das Gesamtangebot gestärkt. Sie werden in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung, insbesondere bei der Bedarfsplanung, eine größere Verantwortung übernehmen.</p> <p>Die Einbindung der Gemeinden – über den Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinden hinaus – ist gleichwohl unerlässlich, damit Kita vor Ort funktioniert. Die Gemeinde entscheidet und gestaltet auch weiterhin über den Charakter der örtlichen Kita. Dies wird auch zukünftig durch viele Kitas in gemeindlicher Trägerschaft und den obligatorischen Vereinbarungen mit freien Trägern zu Ausdruck kommen.</p>
4.	Wird über das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell eine Basis-Kita gefördert, die nur das Nötigste bietet?	Nein, keinesfalls bedeutet das neue Modell (SQKM), dass die Förderung sich auf eine Schmalspur-Kita bezieht. Vielmehr wird der SQKM-Standard im Vergleich zu den jetzigen KiTaVO-Standards höher sein. So wird der Betreuungsschlüssel im Elementarbereich von 1,5 auf 2 Kräfte erhöht werden und den Fachkräften wird mehr Zeit für die Vor- und Nachbereitung zur Verfügung stehen.
5.	Geld gibt es nur für das Standard-Modell. Individuelle Erziehungsmodelle, Pädagogik-Konzepte und Elternwünsche haben das Nachsehen. Das bedeutet doch, wer möchte, dass sein Kind individuell gefördert wird, zahlt aus eigener Tasche kräftig drauf. Ist das nicht die Einführung der Zwei-Klassen-Kita?	<p>Nein, denn das neue Modell (SQKM) zeichnet sich durch folgende Vorteile aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird damit ein höherer Qualitätsstandard als Basis für eine vergleichbare frühkindliche Bildung im Land gesetzt als bisher. 2. Die Referenz-Kita bildet die Grundlage für eine verlässliche und dynamisierte Finanzierung durch das Land und eine damit einhergehende Entlastung der Kommunen. 3. Im Vergleich zum Status quo stellt das SQKM ein planungssichereres, transparenteres und vereinheitlichtes Verfahren dar. Durch dieses Modell wird erstmals deutlich, welche Angebote in jeden Fall vorzuhalten sind und welche Angebote als Ergänzung bereitgestellt werden. <p>Mit dem SQKM wird die Qualitätsentwicklung fortgesetzt. Die Definition der finanzierten Standard-Qualität sorgt jedoch erstmals für eine im ganzen Land vergleichbare Qualität in der frühkindlichen Bildung. Die Einhaltung der Qualitätskriterien wird zur Fördervoraussetzung gemacht und von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überwacht. Vor Ort kann sich natürlich für die Finanzierung zusätzlicher Qualitätselemente entschieden werden. Die künftige Standard-Qualität baut auf den aktuellen KiTaVO-Standards auf. Die bisherigen einzelzweckbezogenen Fördermittel (z. B. für Fachberatung,</p>

		<p>Qualitätsmanagement) werden in das SQKM integriert. Bis 2022 werden dann landesweit weitere Qualitätsverbesserungsmaßnahmen umgesetzt.</p> <p>Es gibt nur noch einen Finanzierungsstrang vom Land an die Kreise/kreisfreien Städte bzw. vom Kreis/von der kreisfreien Stadt an die Träger; das Nebeneinander diverser Landes- und Kreisförderungen entfällt.</p> <p>Die Kosten für Qualitätsverbesserungen im SQKM trägt vollständig das Land – ganz nach dem Bestellerprinzip, d.h. wer bestellt, bezahlt auch vollständig die von ihm veranlasste Veränderung.</p>
6.	<p>Die Qualität soll durch eine Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels verbessert werden. Dabei müssen bereits heute Gruppen geschlossen werden, die Kita-Betreiber und Erzieher stöhnen, weil es an Fachkräften mangelt. Woher sollen die hunderte zusätzlichen Fachkräfte kommen, die sie dafür brauchen?</p>	<p>Um dem erhöhten Fachkräftebedarf zu begegnen, bedarf es einer attraktiven Ausbildung und erhöhter Ausbildungskapazitäten mit unterschiedlichen Ausbildungsformen. Es kommt insbesondere darauf an, die Übergangsquote hoch zu halten sowie den Verbleib und auch die Rückkehr der Fachkräfte im Kita-Bereich zu steigern. Damit das gelingt, müssen sich alle Akteure in ihrem Zuständigkeitsbereich engagieren: Land und Kommunen und Träger.</p> <p>Das Familienministerium bereitet derzeit gemeinsam mit dem Bildungsministerium und der Bundesagentur für Arbeit (RD Nord) eine modifizierte Neuauflage der „Maßnahmen zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung“ vor. An den Fachschulen sind die ersten beiden Klassen mit praxisintegrierter Ausbildung von ErzieherInnen gestartet.</p>
7.	<p>Wie werden zukünftig die Finanzströme gelenkt und was ist mit den Kostensteigerungen?</p>	<p>Der Träger erhält im Reformvorschlag des Landes vom Kreis grundsätzlich eine Pauschalförderung pro standardisierter Gruppe, die anteilig aus Mitteln des Landes und der Wohnsitzgemeinden gespeist wird. Es wird also eine verlässliche Finanzierung geben. Durch die Pauschalfinanzierung müssen die Kreise zudem keine Einzelverträge mit den Einrichtungen abschließen. Damit wird auch der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>Festzuhalten ist, dass nach dem neuen Strukturmodell keine regelhafte Pflicht der Standortgemeinde zur Restkostenfinanzierung besteht. Sollte der Fall eintreten, dass eine Gruppe als Folge des Wahlrechts nicht voll belegt ist, trifft die finanziellen Folgen nicht die Standortgemeinde. Diese Kosten werden dann vor allem durch die Kreise aufgefangen. Bisher liegt dieses Belegungsrisiko vornehmlich bei den Gemeinden.</p> <p>Auch zentrale Orte, in denen die Nachfrage nach Plätzen steigen dürfte, werden durch Umsetzung des Wahlrechts nicht benachteiligt. Zwar werden sich die Kapazitäten über die Bedarfsplanung in den kommenden Jahren schrittweise der</p>

		<p>Elternnachfrage anpassen, sodass an den Arbeitsorten der Eltern zusätzliche Plätze geschaffen werden. Dies ist gewollt. Durch die Anknüpfung der Finanzierung an die Wohngemeinden bleiben diese Kommunen aber nicht auf den Kosten sitzen, sondern führen kindbezogene Pauschalen an den Kreis ab.</p>
8.	<p>Was ist, wenn die Pauschalfinanzierung nicht zu den Kosten für die Standardqualität in der Kita passt?</p>	<p>Eine gewisse Vereinheitlichung der Kostenstrukturen ist mit der Reform beabsichtigt. Zurzeit weisen die Einrichtungen in ihren Kosten auch für vergleichbare Angebote voneinander ab. Dennoch wird zukünftig auch für die Standardqualität nicht immer zu vergleichbaren Kosten zu haben sein. Daher sollen strukturelle Nachteile, z.B. lagebedingt, durch Aufschläge der Kreise abgedeckt werden. Zusätzlich wird die Standardfinanzierung ein freies Qualitätssicherungselement enthalten. Dieser Betrag kann für qualitative Besonderheiten, z.B. besonders erfahrene Mitarbeiter, eingesetzt werden.</p>
9.	<p>Mit welchem Anteil werden sich Land und Kommunen an der Kita-Finanzierung beteiligen?</p>	<p>Erstmals wird sich das Land mit einem verlässlichen Finanzierungsanteil pro betreutes Kind – unter Berücksichtigung der zeitlichen Betreuungsumfänge – an den Kosten beteiligen. Der Landesbeitrag ist damit automatisch gekoppelt an die Entwicklung der Platzzahlen und der Betreuungszeiten. Zudem wird mit Blick auf die allgemeine Kostenentwicklung (z. B. durch Tarifsteigerungen) eine Dynamisierung erfolgen. Die einheitliche Datenbasis im SQKM ermöglicht es, Finanzierungsanteile unschwer zu berechnen und Kostenentwicklungen genau im Blick zu behalten. Die Landesregierung stellt von 2018 bis 2022 zusätzlich rund eine halbe Milliarde Euro bereit. Die Höhe des Anteils wird noch errechnet.</p>
10.	<p>Was bedeutet die Reform für die Finanzen der Gemeinden?</p>	<p>Das Land stellt in dieser Legislaturperiode 135 Millionen Euro für die Entlastung der Kommunen – zusätzlich zu den verpflichtenden Ausgleichszahlungen im Rahmen der Konnexität bereit. Die ersten Zahlungen erfolgten bereits 2018 und 2019.</p>
11.	<p>Warum gibt das Land nicht direkt seine Zuschüsse an die Gemeinden und nimmt die Kreise aus der Finanzierung? Warum kann die Landesbeteiligung nicht nach Kostenarten, z.B. Kosten für das pädagogische Personal, erfolgen?</p>	<p>Wir wollen Vergleichbarkeit für eine definierte Qualität in der frühkindlichen Bildung schaffen. Dafür ist es wichtig Standardfinanzierung und (freiwillige) Zusatzfinanzierung auch sichtbar voneinander zu trennen. Nur durch diese Transparenz können tatsächlich öffentliche Debatten über Veränderungsbedarfe geführt und die verantwortlichen Stellen klar benannt werden. Eine Aufteilung der Kosten auf Kostenarten würde diesem Ansatz zuwiderlaufen, da dann auch noch einmal innerhalb der Kostenarten unterschieden werden müsste, ob es sich um Standard- oder Zusatzkosten handeln würde. Bei der vollständigen Übernahme</p>

		<p>einer Kostenart würde der Effekt eintreten, dass das Land auch für freiwillige Standards bezahlen muss, über deren Einführung es gar nicht entschieden hat. Ebenso sind die Kostenarten kaum mit den bestehenden Finanzierungsverantwortungen in Einklang zu bringen. So würde z.B. die Übernahme der pädagogischen Personalkosten durch das Land – selbst unter Anrechnung der Elternbeiträge – vom Land eine zusätzliche, jährliche Betriebskostenfinanzierung von mehreren hundert Millionen Euro erfordern. Dies liegt außerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Landes. Gleiches gilt für die direkte Mittelauskehrung an die Gemeinden. Hier wäre der administrative Aufwand unverhältnismäßig.</p> <p>Weiterhin spricht gegen eine direkte Finanzierungsbeziehung von Land und Gemeinden, dass eine Harmonisierung mit der Finanzierung der Tagespflege so nicht möglich ist und es hier in der Angebotssteuerung weiterhin zu Fehlanreizen käme.</p> <p>Modelle, die die örtlichen Träger der Jugendhilfe völlig ausklammern, wären mit den bundesgesetzlichen Vorgaben im Übrigen nur schwer in Einklang zu bringen. Ebenso ist es für das Land unabdingbar, dass ein neues Finanzierungsmodell, die Verbesserung der Wunsch- und Wahlfreiheit der Eltern ermöglicht.</p>
12.	Wie werden zukünftig die Kostensteigerungen durch Tarifabschlüsse oder Platzausbau verteilt?	<p>Durch den maximalen, relativen Finanzierungsanteil der Wohnortgemeinden im Finanzierungsmodell des Landes (SQKM) werden sowohl Kostensteigerungen durch Tarifabschlüsse etc. wie auch zusätzliche Betriebskosten durch neue Plätze immer anteilig vom Land mitfinanziert. Die verpflichtende Beteiligung soll sich sowohl auf den U3 wie Ü3-Bereich beziehen. In der Vergangenheit gab es diese Verpflichtung nur im U3-Bereich (Konnexität). Hier wird also eine dauerhafte Verlässlichkeit und Planungssicherheit geschaffen.</p>
13.	Nach wie vor fehlen Kita-Plätze im Land. Wie wird das Land zukünftig zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stellen, um den Platzausbau weiter voranzutreiben?	<p>Das Land hat die Kommunen und Kita-Träger seit 2011 mit Investitionsförderprogrammen im Umfang von bislang ca. 140 Mio. € unterstützt. Hinzu kommen Investitionsprogramme des Bundes in Höhe von ca. 170 Mio. € (2008 – 2020). Im Jahr 2019 stellt das Land Schleswig-Holstein den Kreisen und kreisfreien Städten zusätzlich zu den laufenden Landes- und Bundesinvestitionsförderprogrammen aus dem „Infrastrukturmodernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS)“ in einem ersten Schritt weitere 15,45 Mio. Euro für den Bau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen bereit (Kita-Sofortprogramm 2019).</p>

14.	Was kostet ein Kita-Platz in SH zukünftig?	Alle Eltern zahlen dann einen landesweit einheitlichen, gedeckelten Betrag für einen Ganztagsbetreuungsplatz jeweils für U3 oder Ü3. Wie hoch diese Deckel ausfallen werden, hängt maßgeblich von den weiteren Reformgesprächen ab. Die Elternbeiträge werden auch zukünftig von den Trägern eingezogen. Die Entlastung der Eltern soll zum 1.8.2020, also dem Beginn des neuen Kita-Jahres einsetzen.